



Gemeinde Kaunertal
Feichten 141
6524 Kaunertal

Tel. 05475/343

Fax 05475/343-3

Fax: gemeinde@kaunertal.tirol.gv.at

www.kaunertal.eu

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderats am 04. Juli 2023

Beginn: 20:30 Uhr
Ende: 22:15 Uhr
Ort: Gemeinde Kaunertal

Anwesende:

Bürgermeister

Christian Kalsberger

Tourismus und Wirtschaft fürs
Kaunertal - TWK

Bürgermeister-Stellvertreterin

Sarah Raich

Heimatliste Kaunertal - HLK

Mitglieder

Beate Gfall
Paul Hafele
Ramona Lentsch

Heimatliste Kaunertal - HLK
Heimatliste Kaunertal - HLK
Tourismus und Wirtschaft fürs
Kaunertal - TWK

Johannes Maaß
Christoph Neururer

Heimatliste Kaunertal - HLK
Tourismus und Wirtschaft fürs
Kaunertal - TWK

Ingeburg Plankensteiner
Klemens Praxmarer

Heimatliste Kaunertal - HLK
Tourismus und Wirtschaft fürs
Kaunertal - TWK

Ersatzmitglieder

Daniel Eckhart

Vertretung für Herrn Johann
Landerer

Tourismus und Wirtschaft
fürs Kaunertal - TWK

Bernhard Raich

Vertretung für Herrn Harald
Stadlwieser

Heimatliste Kaunertal -
HLK

Entschuldigt

Mitglieder

Johann Landerer

Tourismus und Wirtschaft fürs
Kaunertal - TWK

Harald Stadlwieser

Heimatliste Kaunertal - HLK

Zuhörer

Franz Eckhart

Schriftführerin

Johanna Wille

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
3. Berichterstattung Überprüfungsausschuss
4. Genehmigung Überschreitungen im Voranschlag 2023
5. Beratung und Beschlussfassung Änderung Richtlinie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe
6. Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen betr. Grundkauf Siedlungsgebiet Bödele, Jarosch
7. Beratung und Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme für die Erweiterung ABA Platz, 2. Abschnitt
8. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme beim Zertifizierungsprozess für das österreichische Umweltzeichen für Tourismusdestinationen
9. Ansuchen auf Zuschuss
- 9.1. Schützengilde Kاونertal
10. Berichte der Ausschüsse
11. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Nicht Öffentlicher Teil

12. Antrag auf geschlossene Sitzung: Personalangelegenheiten

Protokollierung

1.	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
----	---

Bürgermeister Christian Kalsberger eröffnet die Sitzung, begrüßt alle anwesenden Gemeinderät:innen und Zuhörer:innen und stellt anschließend die Beschlussfähigkeit fest.

Entschuldigt:
Harald Stadlwieser
Johann Landerer

Bgm. Christian Kalsberger stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Tagesordnungspunkt 12. Antrag auf geschlossene Sitzung: Personalangelegenheiten, unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt 12) Antrag auf geschlossene Sitzung: Personalangelegenheiten, unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten.

2.	Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
----	---

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09. Mai 2023 wurde dem Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal im Online-Portal zur Verfügung gestellt. Bgm. Kalsberger stellt den Antrag zur Beschlussfassung.

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09. Mai 2023 wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal einstimmig genehmigt.

3.	Berichterstattung Überprüfungsausschuss
----	---

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Klemens Praxmarer, berichtet dem Gemeinderat über die Kassaprüfung vom 03.07.2023, bei welcher jeweils eine Kassa- und Belegprüfung durchgeführt wurde. Die Niederschrift zur durchgeführten Kassaprüfung wird dem Gemeinderat vorgetragen.

Der Prüfbericht vom 03.07.2023 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

4.	Genehmigung Überschreitungen im Voranschlag 2023
----	--

Bgm. Kalsberger legt dem Gemeinderat die Ausgaben- und Einnahmenüberschreitungen im Jahresvoranschlag 2023 zum Stichtag 03.07.2023 zur Genehmigung vor:

Jahr	Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Buchungen	Voranschlag	Überschreitung
2023	2/916000+864000	Schadenersätze von Dritten	Entschädigung unmeßbare Schäden	709.587,68	600.000,00	109.587,68
2023	2/946000+861900	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen	Teuerungsausgleich Land Tirol	40.000,00	0,00	40.000,00
2023	2/211000+827000	Volksschule Kaunertal	Kostenersatz Gemeindebedienstete	22.629,51	8.000,00	14.629,51
2023	2/945000+861000	Sonstige Zuschüsse des Bundes	Pflegfonds Zweckzuschuss	17.050,99	11.100,00	5.950,99
2023	2/633000+829900	Wildbachverbauung	Sonstige einmalige Einnahmen	3.691,35	0,00	3.691,35
2023	2/240000+810100	Kindergärten	Kindergartenbeitrag LAND	9.000,00	6.000,00	3.000,00
2023	2/262000+829000	Sportplätze	Sonstige Erträge für FC Kaunertal	2.230,03	0,00	2.230,03
2023	2/612000+827000	Gemeindestraßen	Kostenersatz Gemeindearbeiter	17.194,24	15.500,00	1.694,24
2023	2/946000+861000	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen	Finanzzuweisung Land	7.509,00	6.000,00	1.509,00
						182.292,80

Jahr	Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Buchungen	Voranschlag	Überschreitung
2023	1/699000-010000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Bushaltestellen	28.759,52	0,00	28.759,52
2023	1/870000-600000	Elektrizitätsversorgung	Stromkosten	47.487,09	20.000,00	27.487,09
2023	1/770000-775000	Einrichtung zur Förderung des Fremdenverkehrs	Zuschuss Hallenbad einmalig	22.711,97	0,00	22.711,97
2023	1/369000-729000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Sonstige Ausgaben, Kultur, Brauchtum	15.019,22	6.500,00	8.519,22
2023	1/010000-040000	Zentralamt	Fahrzeuge	5.887,07	0,00	5.887,07
2023	1/439000-751000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Beitrag zur Jugendwohlfahrt	14.732,00	9.300,00	5.432,00
2023	1/899000-050000	Lichtwellenleiteranlage	Sonderanlagen - LWL Ausbau	12.398,18	8.000,00	4.398,18
2023	1/213000-752100	Sonderschulen	Betriebsbeitrag Sonderschule	11.382,87	7.000,00	4.382,87
2023	1/870000-050000	Elektrizitätsversorgung	Erneuerung Steuerung	22.164,83	18.000,00	4.164,83
						111.742,75

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, die vorliegenden Ausgabenüberschreitungen in der Höhe von gesamt EUR 111.742,75 zu genehmigen und durch die vorliegenden Einnahmenüberschreitungen von EUR 182.292,80 zu bedecken. Eine detaillierte Aufstellung ist der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung zu entnehmen.

5.	Beratung und Beschlussfassung Änderung Richtlinie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe
----	--

Bgm. Christian Kalsberger berichtet dem Gemeinderat, dass mit Beschluss vom 30. Mai 2023 seitens der Tiroler Landesregierung die Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 01. Juni 2023 abgeändert wurde.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Richtlinie werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Bgm. Kalsberger legt die neue Richtlinie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, die geänderte Richtlinie zur Mietzins- und Annuitätenbeihilfe per 01.06.2023 anzuwenden.

Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Richtlinie

Das Land Tirol gewährt zur Milderung von besonderen Härtefällen Mietzins- oder Annuitätenbeihilfen - kurz als Beihilfen bezeichnet - an eigenberechtigte österreichische StaatsbürgerInnen und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. UnionsbürgerInnen), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.

Solche Beihilfen werden im Regelfall nur für Wohnungen gewährt, die nicht mit Mitteln der Wohnbauförderungsgesetze 1954, 1968 oder 1984, des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 (mit Ausnahme der Gewährung von Förderungskrediten für den Erwerb oder die Fertigstellung einer Wohnung nach § 15 TWFG 1991), der Bundes-Sonderwohnbaugesetze 1982 oder 1983, des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds oder des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gefördert sind. Im Falle einer begünstigten Rückzahlung des Förderungskredits durch die Beihilfewerberin / den Beihilfewerber oder bei Kündigung des Förderungskredits der Beihilfewerberin / des Beihilfewerbers wird diesem ebenfalls keine Beihilfe gewährt.

Mietzinsbeihilfen können auch an sonstige natürliche Personen gewährt werden, die seit mindestens fünf Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben (Drittstaatsangehörige).

Die Gewährung einer Beihilfe erfolgt im Sinne der nachstehenden Bedingungen:

1 Beihilfe nur für Wohnungen

Über Ansuchen wird für eine förderungsfähige Wohnung eine Beihilfe in Höhe der Differenz zwischen dem anrechenbaren Wohnungsaufwand und der zumutbaren Wohnungsaufwandsbelastung (laut Anlage) zweckgebunden für die Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung gewährt.

Das zumutbare Ausmaß der Wohnungsaufwandsbelastung vermindert sich bei einem monatlichen Einkommen (1/12 des jährlichen Einkommens laut Berechnung des Einkommens nach der Wohnbauförderungsrichtlinie) bis EUR 2.799,99 um 6 % bei:

- Haushalten, bei denen ein Mitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 35 Einkommensteuergesetzes 1988 im Ausmaß von mindestens 50 % aufweist,
- Haushalten mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,
- Familien.

Bei einem monatlichen Einkommen ab EUR 2.800,- vermindern sich die 6 % um 0,1 % pro EUR 10,- des Überschreibungsbetrages.

Als Familie gelten miteinander verheiratete Personen oder eingetragene PartnerInnen mit oder ohne Kind(er) sowie AlleinerzieherInnen oder Lebensgemeinschaften mit zumindest einem im Haushalt lebenden Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Förderungsfähig ist eine in sich abgeschlossene Wohnung, die der regelmäßigen Benutzung durch die Beihilfebezieherin / den Beihilfebezieher dient und die zumindest aus einem Zimmer, einer Küche (Kochnische), einer Toilette und nach Möglichkeit aus einer Bade- oder Duschgelegenheit besteht. Eine Beihilfe wird nur an (Wohnungs)EigentümerInnen oder an MieterInnen gewährt, die die Wohnung direkt vom Eigentümer mieten. Für Räumlichkeiten in einem Wohnheim werden keine Beihilfen gewährt.

2 Wohnungsaufwand

Als Wohnungsaufwand gelten der Hauptmietzins bzw. die auf die Wohnung entfallenden Annuitäten der zur Finanzierung der Gesamtbaukosten (ohne Grundkosten) aufgenommenen Kredite zuzüglich vorgeschriebener, angemessener Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten und einer allfälligen Umsatzsteuer. Bei Eigenheimen werden keine derartigen Kosten angerechnet.

Der Wohnungsaufwand vermindert sich um allfällige anderweitige Zuschüsse, die zur Minderung der Belastung aus dem Wohnungsaufwand gewährt werden. Für den Zeitraum der Gewährung von Beihilfen nach dem Heeresgebührengesetz wird keine Beihilfe gewährt.

Als **anrechenbarer Wohnungsaufwand** werden höchstens EUR 4,- je m² förderbare Nutzfläche berücksichtigt. Über Ansuchen einzelner Gemeinden kann für deren Gemeindegebiet ausnahmsweise ein Betrag bis zu EUR 6,- je m² Nutzfläche als anrechenbarer Wohnungsaufwand zugrunde gelegt werden.

Bei einem Haushalt mit einer Person wird - unabhängig von der tatsächlichen Nutzfläche der Wohnung - der anrechenbare Wohnungsaufwand unter Zugrundelegung einer förderbaren Nutzfläche von 50 m² errechnet. Die förderbare Nutzfläche erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 20 m², maximal jedoch auf 110 m². Bei Wohnungen, deren Nutzfläche größer als 110 m² ist, wird der Berechnung der Beihilfe - abhängig von der Personenanzahl - die tatsächliche Wohnnutzfläche zugrunde gelegt (bei 5 Personen bis höchstens 130 m², ab 6 Personen bis höchstens 150 m²). Die Feststellung der Nutzfläche erfolgt nach den Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991. Bei der Zugrundelegung der förderbaren Nutzfläche kann auf besondere Härtefälle Rücksicht genommen werden.

Sofern der nach der Haushaltsgröße berechnete anrechenbare Wohnungsaufwand geringer ist als der zu bezahlende Wohnungsaufwand, wird die Beihilfe unter Zugrundelegung dieses anrechenbaren Wohnungsaufwandes ermittelt.

3 Nachweis des Wohnungsaufwandes

Die Höhe des monatlichen Wohnungsaufwandes ist in geeigneter Form (z.B. mittels Mietvorschreibung oder Bestätigung - Formblatt F8a oder Einzahlungsbeleg) nachzuweisen. Bei Eigenheimen/Eigentumswohnungen ist die Höhe der monatlichen Annuitätenzahlungen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes durch eine Bestätigung des Kreditgebers bzw. des Verwalters nachzuweisen.

Für den Wohnungsaufwand werden nur Hypothekarkredite mit den in der jeweiligen Promesse festgelegten Konditionen, höchstens jedoch mit einer Belastung berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns der Beihilfe nicht höher liegt als 5,25 %-Punkte jährlich über dem einen Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) von der European Banking Federation (EBF) veröffentlichten 3-Monats-Euribor, kaufmännisch gerundet auf die zweite Dezimalstelle (Nachkommastelle). Bei der Berechnung des Wohnungsaufwandes werden nur Kredite berücksichtigt, die zur Errichtung oder zum Kauf - nicht aber zur Sanierung - des Gebäudes oder der Wohnung verwendet worden sind.

4 Berechnung des Einkommens

Das für die Berechnung der Beihilfe maßgebende Einkommen wird nach der Bestimmung des § 2 (9) TWFG 1991 ermittelt.

a) Berechnung des Einkommens bei ArbeitnehmerInnen:

Jahres-Bruttobezüge ohne Familienbeihilfe

abzüglich

- Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Kammerumlage, jedoch ohne Werbungskostenpauschale)
- außergewöhnliche Belastungen
- Freibeträge für InhaberInnen von Amtsbescheinigungen, Opferausweisen und für LandarbeiterInnen
- Lohnsteuer

b) Berechnung des Einkommens bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 zuzüglich

- + der bei der Einkommensermittlung abgezogenen steuerfreien Beträge des Gewinnfreibetrages, des Werbungskostenpauschales, der Sonderausgaben, des Veranlagungsfreibetrages usw. lt. TWFG 1991

abzüglich

- gewinnerhöhend aufgelöste Beträge eines Gewinnfreibetrages
- Einkommensteuer

c) Berechnung des Einkommens bei Land- u. ForstwirtInnen:

Bei Land- und ForstwirtInnen wird das Einkommen unter Zugrundelegung des bei der Beitragsbemessung in der bürgerlichen Sozialversicherung vorgesehenen Prozentsatzes des Einheitswertes sowie unter Berücksichtigung eines Pauschalbetrages von EUR 360,- monatlich zur Erfassung der in solchen Betrieben üblichen Einnahmen berechnet.

Bei der Berechnung des Einkommens nach a) bis c) werden zudem berücksichtigt:

- > gerichtlich oder vom Land anerkannte, vertraglich festgesetzte Unterhaltsleistungen, die dem Beihilfebezieher / der Beihilfebezieherin oder dessen Gattin / deren Gatten (Lebensgefährtin / Lebensgefährte) kontinuierlich zufließen oder von diesen Personen kontinuierlich zu zahlen sind
- > steuerfreie Bezüge (z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld)
- > ein angemessener Anteil sonstiger Einnahmen (z.B. gesamte Mindestsicherung, angemessenes Trinkgeld)
- > Lehrlingsentschädigungen zählen nicht zum Einkommen

5 Nachweis des Einkommens

Das Einkommen ist nachzuweisen:

- bei ArbeitnehmerInnen durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung oder eines Lohnzettels für das der Einbringung des Ansuchens vorangegangene Kalenderjahr; zugleich ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben. Sollte bis Februar eines Jahres der Lohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr nicht vorgelegt werden können, kann der Lohnzettel des Vorjahres vorgelegt werden;
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; bezieht eine solche Person auch Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit, so ist auch der Nachweis nach lit. a vorzulegen;
- bei Land- und ForstwirtInnen durch Vorlage des Einheitswertbescheides und allfälliger sonstiger Einkommensnachweise.

Für die Berechnung des Einkommens bzw. der Beihilfe wird das gesamte Einkommen des Beihilfebeziehers / der Beihilfebezieherin, der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten und für die weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen, für die keine Familienbeihilfe bezogen wird (z.B. für volljährige Kinder), ein Drittel des nachgewiesenen Einkommens, zumindest jedoch der Mindestsatz gem. § 5 (2) Tiroler Mindestsicherungsgesetz, berücksichtigt. Leben mehrere Haushalte in einer Wohnung, ist das Einkommen für jeden Haushalt getrennt zu ermitteln.

Wenn BeihilfebezieherInnen nicht für den gesamten, für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Zeitraum ein Einkommen nachweisen können, kann das Einkommen unter Zugrundelegung des nachgewiesenen Zeitraumes berechnet bzw. geschätzt werden. Maßgebend ist grundsätzlich jenes Einkommen, das zum Zeitpunkt der Ermittlung der Beihilfe im Sinne dieser Richtlinie nachgewiesen und zugrunde gelegt wird.

Zur Ermittlung der regelmäßigen bzw. realistisch erscheinenden Einkommensverhältnisse können erforderlichenfalls auch weitere Nachweise, wie z.B. eine Erklärung über ein glaubhaftes Einkommen verlangt und allenfalls auch die jeweils geltenden Mindestsätze gem. § 5 (2) Tiroler Mindestsicherungsgesetz bei der Einkommensberechnung zugrunde gelegt werden. Für den Fall, dass im Vergleich zur Wohnungsaufwandsbelastung ein besonders unrealistisches Einkommen angegeben wird, kann die Gewährung der Beihilfe abgelehnt werden.

6 Einreichung des Ansuchens

Das Ansuchen um eine Beihilfe ist samt den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Gemeinde(Stadt)amt, im Bereich der Stadt Innsbruck beim Stadtmagistrat Innsbruck unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter einzureichen.

Bei der Einreichung des ersten Ansuchens ist auf Verlangen der Gemeinde oder des Landes ein Mietvertrag vorzulegen.

Die Beihilfe wird jeweils für ein Jahr bewilligt und wird frühestens ab dem der Einreichung des vollständigen Ansuchens beim

zuständigen Gemeindeamt (Stadtamt) folgenden Monat im Nachhinein zur Auszahlung gebracht.

Ein Ansuchen, das bis zum dritten Werktag des jeweiligen Monats eingereicht wird, gilt als noch rechtzeitig für die Gewährung einer Beihilfe für diesen Monat eingebracht.

Der einjährige Geltungszeitraum der zu gewährenden Beihilfe beginnt frühestens mit dem Monat, in dem die (regelmäßige) Benutzung der Wohnung bei gleichzeitiger Bezahlung des Wohnungsaufwandes beginnt bzw. überwiegend gegeben ist.

Eine kontinuierliche Weitergewährung einer Beihilfe kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dann erfolgen, wenn spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Beihilfe-Bewilligungszeitraumes um die Weitergewährung der Beihilfe angesucht wird.

In besonderen Härtefällen kann eine erstmals oder nach einem längeren Zeitraum wieder zu gewährende Beihilfe für höchstens 3 Monate rückwirkend bewilligt werden.

Die Zumutbarkeitstabelle (Anlage) gelangt für Beihilfeansuchen zur Anwendung, deren Bewilligungszeitraum bzw. bei einer Änderung einer Beihilfe deren Änderungszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie beginnt.

Die Beihilfe wird kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag gerundet. Eine Beihilfe von weniger als EUR 7,- wird nicht gewährt.

7 Verpflichtung zur Meldung von Änderungen

Die Bezieherin / der Bezieher der Beihilfe hat dem zuständigen Gemeinde(Stadt)amt oder dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, jeden Umstand, der zu einer Verringerung der Höhe der Beihilfe oder zu deren Einstellung führen kann, innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, an dem von diesem Umstand Kenntnis erlangt wird, unter Beibringung der entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Die Höhe der Beihilfe wird aufgrund der geänderten Verhältnisse jedenfalls dann neu berechnet, wenn das Ausmaß der Änderung mindestens 30 % gegenüber der bisher gewährten Beihilfe beträgt. In begründeten sozialen Härtefällen kann die gewährte Beihilfe auf einen befristeten Zeitraum in der ursprünglichen Höhe belassen werden. Eine Beihilfe, die zu Unrecht empfangen wurde, ist zurückzuzahlen.

8 Kosten der Beihilfe

Die Kosten der Beihilfe trägt zu 80 % das Land und zu 20 % die zuständige Gemeinde. Für den Fall, dass eine Gemeinde im Einzelfall nur bereit ist, zu einer geringeren als der sich nach dieser Richtlinie ergebenden Beihilfe einen anteilmäßigen Betrag zu bezahlen, verringert sich die zu gewährende Beihilfe und damit auch der Anteil des Landes entsprechend. Für den Fall, dass eine Gemeinde keine Anteilsleistung zahlt, kann auch keine Beihilfe gewährt werden.

Im Falle der Beteiligung an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion hat die Gemeinde die entsprechenden Beschlüsse nach Maßgabe der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zu fassen. Land Tirol, Tiroler Gemeindeverband und Stadt Innsbruck haben sich auf eine einheitliche Anwartschaft von zwei Jahren geeinigt.

9 Regelung für Studierende

An Studierende wird im Falle sozialer Bedürftigkeit und bei Vorliegen eines Mietvertrages für das gesamte Wohnobjekt eine Beihilfe gewährt, wobei als Wohnungsaufwand höchstens ein Betrag von EUR 4,- je m² förderbare Nutzfläche und Monat und eine förderbare Nutzfläche von höchstens 50 m² zugrunde gelegt wird. Wohnen mehrere StudentInnen in einem Objekt, so wird das Ausmaß der förderbaren Nutzfläche im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie, höchstens jedoch unter Zugrundelegung von 90 m², ermittelt. An andere Wohngemeinschaften bzw. bei Vermietung von Einzelzimmern werden keine Beihilfen gewährt.

Im Falle, dass einzelne StudentInnen einer Studentenwohngemeinschaft ihr Studium beenden, berufstätig sind und über ein entsprechendes Einkommen verfügen, kann auf die Dauer des laufenden Bewilligungszeitraumes (maximal ein Jahr) die Beihilfe ohne Berücksichtigung dieser StudienabsolventInnen (sowohl hinsichtlich des Einkommens als auch hinsichtlich der förderbaren Nutzfläche) berechnet und (weiter)gewährt werden. Ansonsten gilt folgendes: Wird von einer Studentin / einem

Ausgabe 1.6.2023

Studenten ein laufendes Einkommen aus einer mindestens halbtägigen Arbeit nachgewiesen, so kann die Beihilfe abweichend von der angeführten Studenten-Regelung im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie ermittelt werden.

Bei der Berechnung der Beihilfe ist auch auf das Einkommen der Eltern bzw. Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen. Die soziale Bedürftigkeit kann angenommen werden, wenn das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölfel) der Eltern oder der Unterhaltspflichtigen den Betrag von € 1.995,- pro Elternteil oder Unterhaltspflichtigem bzw. das monatliche Gesamtnetto-Einkommen (Jahreszwölfel) beider Elternteile oder Unterhaltspflichtigen den Betrag von € 3.990,- nicht überschreitet und kein Grund zur Versagung oder Reduktion der Beihilfe nach Punkt 10 dieser Richtlinie vorliegt.

Im Falle des nachweislichen Fehlens eines zweiten Unterhaltspflichtigen darf das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölfel) nicht mehr als € 2.850,- betragen.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für Geschwister bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des/der Studierenden um je € 245,-.

Bedürftige Studierende in einer Wohngemeinschaft erhalten auch dann eine Beihilfe, wenn nicht bedürftige Studierende in der Wohngemeinschaft wohnen.

Der Einkommensnachweis kann auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.

10 Besondere Bedingungen

Eine Beihilfe wird im Regelfall nur an zumindest 18-jährige Personen mit einem selbständigen und regelmäßigen Wohnbedarf gewährt. Bei Bestehen eines Mietverhältnisses zwischen nahestehenden Personen (im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991) kann bei der Berechnung der Beihilfe auch auf das Einkommen der Vermieterin / des Vermieters Bedacht genommen werden.

Wenn die Gewährung der Beihilfe im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beihilfeempfängerin / des Beihilfeempfängers bzw. dessen Eltern oder Unterhaltspflichtigen sowie aus anderen Gründen sozial nicht gerechtfertigt erscheint, kann die Beihilfe abgelehnt oder mit einem reduzierten Betrag bewilligt werden.

11 Besondere Härtefälle

In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Beihilfe mit Beschluss der Landesregierung auch über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gewährt werden. Das Einvernehmen mit der Gemeinde ist herzustellen.

12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juni 2023 in Kraft.

Anlage

Zumutbarkeitstabelle - Beihilfe

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung in Prozent des Familieneinkommens (1/12 des jährlichen Nettoeinkommens). Sie ist abhängig von der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und dem Familieneinkommen (< kleiner; ≥ größer gleich):

Personen im Haushalt	< 1.300	≥ 1.300 < 1.350	≥ 1.350 < 1.400	≥ 1.400 < 1.450	≥ 1.450 < 1.500	≥ 1.500 < 1.550	≥ 1.550 < 1.600	≥ 1.600 < 1.650	≥ 1.650 < 1.700	≥ 1.700 < 1.750	≥ 1.750 < 1.800
1	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10
2	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8
3	0	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6
4	0	0	0	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4
5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2

Personen im Haushalt	≥ 1.800 < 1.850	≥ 1.850 < 1.900	≥ 1.900 < 1.950	≥ 1.950 < 2.000	≥ 2.000 < 2.050	≥ 2.050 < 2.100	≥ 2.100 < 2.150	≥ 2.150 < 2.200	≥ 2.200 < 2.250	≥ 2.250 – für jeweils weitere € 5,- um 0,1 % mehr, höchstens
1	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15	15,1-16	16,1-17	17,1-18	18,1-19	23 %
2	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15	15,1-16	16,1-17	22 %
3	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15	21 %
4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13	20 %
5	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11	19 %
6	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	18 %
7	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	17 %
8	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	16 %
9	0	0	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	15 %
10	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1-1	14 %

Ausgabe 1.6.2023

6.	Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen betr. Grundkauf Siedlungsgebiet Bödele, Jarosch
----	---

Bgm. Kalsberger legt dem Gemeinderat einen Antrag von Herrn Andreas Jarosch, wohnhaft in 6500 Landeck vor. Dieser beabsichtigt, einen Bauplatz im Siedlungsgebiet Bödele zu kaufen.

Das vorliegende Ansuchen wurde hinsichtlich der Vergaberichtlinien geprüft und für nicht positiv bewertet, da die Voraussetzungen zum Erwerb eines Bauplatzes nicht gegeben sind.

Bgm. Kalsberger bittet um Diskussion des dargestellten Sachverhaltes.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, den vorliegenden Antrag von Herrn Andreas Jarosch, wohnhaft in 6500 Landeck, betreffend Grundkauf im Siedlungsgebiet Bödele abzulehnen, da die Kriterien der Vergaberichtlinie nicht erfüllt werden.

7.	Beratung und Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme für die Erweiterung ABA Platz, 2. Abschnitt
----	--

Bürgermeister Christian Kalsberger berichtet dem Gemeinderat über den aktuellen Fortschritt der Erschließung ABA Platz 2. Abschnitt.

Laut Voranschlag 2023 belaufen sich die Gesamtkosten des Projektes auf rund EUR 230.000,00. Davon werden EUR 130.000,00 aus der operativen Gebarung verwendet und EUR 100.000,00 mit einem Darlehen finanziert.

Die Vergabesumme liegt laut Angebot bei EUR 223.173,57 netto. Es wurden seitens der Firma Fröschl Bau bereits 2 Teilrechnungen in der Höhe von rund EUR 182.000,00 gestellt.

In der Zwischenzeit hat sich ergeben, dass die Gemeinde Kaunertal eine Förderung im Rahmen des neuen Kommunalen Investitionsprogramms für Gemeinden in der Höhe von gesamt EUR 63.596,00 erhält. Die Hälfte davon ist für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energie vorgesehen und die andere Hälfte für Investitionsprojekte und wird somit für die Erweiterung der ABA Platz 2. Abschnitt verwendet.

Unter diesen Voraussetzungen wird eine Änderung der Finanzierung (abweichend zum Voranschlag 2023) angestrebt. Diese sieht wie folgt aus:

Kosten gerundet EUR 230.000,00 – Erweiterung Abwasserbeseitigung Platz 2. Abschnitt

EUR 31.798,00	Förderung KIP 2023
EUR 100.000,00	Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds
EUR 98.202,00	Eigenmittel aus Voranschlag

Es wird festgehalten, dass bei einer allfälligen Kostenüberschreitung die Eigenmittel (wie im Voranschlag ersichtlich) erhöht werden können.

Für die notwendigen EUR 100.000,00 wird ein Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds Tirol angestrebt. Hierzu sind folgende Richtlinien vorhanden, welche die Gemeinde in diesem Projekt erfüllt:

- Darlehenshöhe beträgt 75% der jährlichen Baukosten mit einer Höchstgrenze von EUR 200.000,00.
- Der Zinssatz beträgt 0,50% p.a. bei einer Laufzeit von 10 Jahren.
- Einhaltung der Mindest- Benützungsgebühren notwendig.

Bgm. Kalsberger legt diesen Sachverhalt dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, die Gesamtkosten zur Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage Platz, 2. Bauabschnitt, in der Höhe von rund EUR 230.000,00 wie folgt zu finanzieren:

EUR 31.798,00 Förderung des Kommunalinvestitionsprogrammes

EUR 98.202,00 operative Gebarung

EUR 100.000,00 Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds

Das WLF-Darlehen wird mit einem Zinssatz von derzeit 0,5% p.a. und einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen. Die Antragstellung beim Landeskulturfonds ist vorzunehmen.

8.	Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme beim Zertifizierungsprozess für das österreichische Umweltzeichen für Tourismusdestinationen
----	---

Bgm. Kalsberger berichtet über die Möglichkeit, am Zertifizierungsprozess für das österreichische Umweltzeichen, teilzunehmen. Teilnehmen können Tourismusdestinationen - in unserem Fall die Gemeinden Kauns, Kaunerberg, Kaunertal mit dem Tourismusverband Kaunertal.

Für die Destination Kaunertal sind bereits viele Vorarbeiten geleistet worden, eine Auszeichnung wäre kein großer Mehraufwand. Lediglich einige Daten von der Gemeinde müssen zusammengetragen werden, wobei dies sicherlich ein Arbeitsaufwand von einigen Tagen darstellt. Es ist geplant, dass die Datenaufbereitung dann von einem Prozessbegleiter erledigt wird.

Die Kosten sind abhängig von den Nächtigungen und belaufen sich einmalig auf EUR 640,00 und jährlich auf EUR 2.530,00, wobei dies auf die Gemeinden und den Tourismusverband aufgeteilt wird.

Die Rezertifizierung muss alle 4 Jahre erfolgen. Der Tourismusverband kümmert sich in erster Linie darum, dass dies erledigt wird.

Wichtig ist, dass die Gemeinden auf jeden Fall hinter dem Umweltzeichen stehen und auch dass die Vermarktung seitens des TVB funktioniert. Es wird angemerkt, dass die Österreich Werbung und die Tirol Werbung dieses Umweltzeichen forcieren, vermarkten und mittragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, die Nachhaltigkeitsbestrebungen und Ziele der Zertifizierung mit dem österreichischen Umweltzeichen für Destinationen zu unterstützen.

9.	Ansuchen auf Zuschuss
----	-----------------------

Bürgermeister Christian Kalsberger legt dem Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal das eingelangte Ansuchen auf Zuschuss vor.

9.1.	Schützengilde Kaunertal
------	-------------------------

Das Ansuchen der Schützengilde wird ausführlich diskutiert. Bgm. Kalsberger sagt, dass er bei Herrn Walser Dietmar, Geschäftsführer des TVB Kaunertal, nachgefragt hat, ob die Schützengilde beim TVB ebenso um eine Förderung angesucht hat. Dieser hat die Anfrage verneint. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass der Tourismusverband einen Teil des Zuschusses leisten soll, da die Schützengilde im Tourismusbereich sehr engagiert die wöchentlichen Gäscheschießen organisiert und durchführt. Aus diesem Grund beschließt der Gemeinderat nun Folgendes.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt einstimmig, das vorliegende Ansuchen der Schützengilde Kaunertal für die Pachtkosten Rückvergütung inkl. Instandhaltungskosten und die Saalmiete vom Jubiläumsschießen im Jahr 2022 in der Höhe von EUR 1.000,00 zu genehmigen.

10.	Berichte der Ausschüsse
-----	-------------------------

Ausschuss Haus Pfiffikus:

Sarah berichtet, dass der Ausschuss bereits 3 mal eine Sitzung hatte und es schon gute Entwürfe gibt.

Nachhaltigkeitsausschuss:

Sarah sagt, dass bereits ein Termin mit den Zuständigen der Energie Tirol stattgefunden hat. Aufgrund dessen arbeiten diese noch fehlenden Punkte in das Konzept ein. Im Vorfeld wurden sämtliche Verbräuche aller Gebäude genau angeschaut.

Christian merkt an, dass das Thema Stromtarif vom E-Werk mit EUR 0,06 und Verrechnung an das Quellalpin in Zukunft genauer nachgedacht werden muss. Weiters erklärt er, dass Philip Hughes bereits einiges an Einsparungspotenzial beim Energieverbrauch im Quellalpin gefunden hat.

Weiters merkt er an, dass in Zukunft unbedingt die zweite Turbine am Kraftwerk angedacht werden sollte. Weiters auch eine Photovoltaik Anlage am Quellalpin und eine Photovoltaik Anlage gleichzeitig beim Umbau am Kindergartengebäude.

Sozialausschuss:

Ingeburg bringt an, dass es eine Möglichkeit gäbe, den BürgerInnen ein günstiges VVT Ticket zur Fahrt in ganz Tirol zur Verfügung zu stellen. In unterschiedlichen Unterländer Gemeinden wird dies bereits so praktiziert.

Die Vorgehensweise sieht so aus, dass die Gemeinde das VVT Monatsticket um ca. EUR 100,00 kauft und die BürgerInnen dies um EUR 5,00 pro Tag im Gemeindeamt ausleihen können und sodann mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln in ganz Tirol fahren können. Dies funktioniert, da das Monatsticket übertragbar ist. Die Abwicklung im Gemeindeamt ist relativ einfach. Der Gemeinderat befindet das Projekt für gut und sagt, dass ab 15. Juli dieses 5,00 EUR Ticket angeboten werden soll. Nach einigen Monaten soll das Projekt dann evaluiert werden.

11.	Anfragen, Anträge, Allfälliges
-----	--------------------------------

Bgm. Kalsberger berichtet vom heutigen eingelangten Schreiben der Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH betreffend der Sperre der Westuferstraße aufgrund von Gefahr in Verzug. Er wird gleich morgen die Bezirkshauptmannschaft Landeck aufsuchen und die weitere Vorgehensweise besprechen. Immerhin betrifft es im akuten Fall die Nasserein Alm und somit unsere Landwirte sowie auch die Jägerschaft.

Bernhard Raich fragt an, wie weit man mit dem Thema Zaunerhaltung im Bereich der Landesstraße und des Gehsteiges ist. Leider hat sich in der Erhaltung von Landwirten noch nicht viel getan.

12.	Antrag auf geschlossene Sitzung: Personalangelegenheiten
-----	--

Der Antrag auf geschlossene Sitzung wurde unter Tagesordnungspunkt 1) einstimmig angenommen.

Die Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde in einer eigenen Niederschrift abgefasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal beschließt mit 10 Ja-Stimmen, folgende Personaländerungen zu genehmigen:

Das Dienstverhältnis von Frau Beate Gfall wird auf ein unbefristetes Dienstverhältnis abgeändert. Gleichzeitig wird das Beschäftigungsausmaß von 27,5 Wochenstunden auf 22,0 Wochenstunden, das sind 55% der Vollbeschäftigung, verringert.

Das bestehende Dienstverhältnis von Frau Christiana Gfall wird auf 32,5 Wochenstunden, das sind 81,25% der Vollbeschäftigung erhöht.

Das Dienstverhältnis von Frau Sonja Hann wird auf ein unbefristetes Dienstverhältnis abgeändert. Gleichzeitig wird das Dienstverhältnis dahingehend verändert, dass Frau Hann mit 24,0 Wochenstunden, das sind 60% der Vollbeschäftigung, als Pädagogin der Entlohnungsgruppe ki2 beschäftigt ist.

Das Dienstverhältnis von Frau Daniela Stadlwieser wird bis 31. Juli 2024, wiederum mit 17,5% der Vollbeschäftigung, verlängert.

Sämtliche Änderungen sind ab 01. September 2023 gültig und gleichzeitig mittels Nachtrag zum jeweiligen Dienstvertrag festzuhalten.

Feichten, am 05.07.2023

Christian Kalsberger
Bürgermeister

Johanna Wille
Schriftführerin

Unterfertigung